

Satzung der Stadt Büdelsdorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1 bis 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOF), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF), der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) sowie der Verwaltungsvorschriften zur Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (VVSchO) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gewährung von Aufwandsentschädigungen (§ 24 GO)

Ehrenbeamtinnen und -beamte, Stadtvertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung.

§ 2 Mitglieder der Stadtvertretung und Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 GO (§ 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO)

1. Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 120,00 €.
2. Die Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 GO erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 90,00 €. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 3 GO erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 30,00 €.

Die Gesamthöhe der den Ausschussmitgliedern nach § 46 Abs. 3 gewährten Aufwandsentschädigungen darf den Betrag, der den Mitgliedern der Stadtvertretung nach Ziffer 1 gewährt wird, nicht übersteigen.

§ 3
Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher
und Stellvertretende

(§ 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO)

1. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Ziffer 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 500,00 €.
2. Die oder der erste Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Ziffer 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 105,00 €, die oder der zweite Stellvertretende in Höhe von monatlich 60,00 €.

§ 4
Mitglieder des Hauptausschusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 EntschVO)

Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Ziffer 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 155,00 €, ihre ersten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 30,00 €.

§ 5
Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO)

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 bzw. § 4 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 90,00 €, ihre ersten Stellvertretenden in Höhe von monatlich 30,00 €.

§ 6
Fraktionsvorsitzende und Stellvertretende

(§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EntschVO)

Fraktionsvorsitzende erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 240,00 €, ihre Stellvertretenden in Höhe von monatlich 30,00 €.

§ 7
Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EntschVO)

Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 240,00 €.

die oder der zweite Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Höhe von monatlich 30,00 €.

§ 8

Vorsitzende und Mitglieder von Beiräten

(§ 47 d GO)

1. Vorsitzende eines Beirates gemäß § 47 d GO erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €.
2. Die Mitglieder eines Beirates gemäß § 47 d GO erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20,00 €.

§ 9

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

(§ 10 Abs. 1 EntschVO)

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 10 Absatz 1 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern genannten Betrages.

§ 10

Wehrführung und Stellvertretung, aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

*(§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4, § 3 Abs. 3 und Abs. 4 EntschVOF,
§ 32 Abs. 1 BrSchG, Ziff. 2.5 EntschRichtl-fF)*

1. Die Wehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 2 Absatz 2 Ziffer 3 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF) genannten Höchstbetrages.
Die stellvertretende Wehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Absatz 4 der EntschVOF in Höhe von 75 Prozent der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
2. Da der Wehrführung in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, erhält die Wehrführung eine Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 3 der EntschVOF.
Da der stellvertretenden Wehrführung in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, erhält die Stellvertretung nach § 3 Abs. 4 der EntschVOF eine Reinigungspauschale in Höhe von 50 Prozent der der Wehrführung gewährten Pauschale.
3. Die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Büdelsdorf erhalten für die Teilnahme an Diensten und Einsätzen eine jährliche Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Diensten erhält, wer an

mindestens 50% der stattgefundenen Dienste teilgenommen hat. Eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen erhält, wer an mindestens 1 Einsatz teilgenommen hat. Die Berechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils zum Jahresende aufgrund der im laufenden Jahr erfolgten Dienst- und Einsatzteilnahme im Rahmen der hierfür von der Stadt Büdelsdorf jährlich bereit gestellten Haushaltsmittel.

4. Für geleistete Feuersicherheitswachen wird als Entschädigung ein Betrag in Höhe des Höchstsatzes nach Ziffer 7 der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) je angefangene Stunde gewährt. Die Auszahlung erfolgt über den Kassenwart.
5. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Ziffer 2.5 der Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 43,00 €, die Stellvertretung in Höhe von monatlich 21,50 €.

§ 11

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(§ 13 EntschVO, § 32 BrSchG)

1. Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird (§ 13 Abs. 1 EntschVO).
2. Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung beträgt 30,00 € je Stunde, höchstens jedoch 180,00 € pro Tag (§ 13 Abs. 2 EntschVO).
3. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz für diese Entschädigung beträgt 12,00 €. Statt einer Entschädigung nach Stundensatz sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
4. Die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten Ersatz nach Maßgabe des § 32 BrSchG

§ 12

Fahrkosten

(§ 15 EntschVO, § 32 BrSchG)

1. Den Mitgliedern der Stadtvertretung, den Ausschussmitgliedern nach § 46 Abs. 3 G, der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten sowie den Mitgliedern von Beiräten nach § 47 d GO können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 Bundesreisekostengesetz, bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.
2. Die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 32 BrSchG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 4 Bundesreisekostengesetz, bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 13

Schiedspersonen

(§§ 12, 45, 46 und 48 SchO, Ziff. 12.2.3 VVSchO)

1. Die Stadt Büdelsdorf trägt die anfallenden Sachkosten gemäß § 12 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO).
2. Die ehrenamtlichen Schiedspersonen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des § 46 SchO.
3. Die ehrenamtlichen Schiedspersonen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, mit der die mit diesem Amt verbundenen zeitlichen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgedeckt werden sollen.
Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40,00 €.
Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25,00 €.
4. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach § 45 und § 46 SchO, der Zufluss der erhobenen Gebühren und Ordnungsgelder nach § 48 SchO.

§ 14

Zahlung und Berechnung der Entschädigungen

1. Die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale wird unabhängig vom Tag des Amtsantritts oder dessen Beendigung für den vollen Monat gewährt.
2. Sollte es durch diese Regelung zu einem Doppelanspruch kommen, wird nur die betragsmäßig höhere Pauschale gezahlt.

3. Die Zahlung einer anlassbezogenen Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die Berechtigten ihren Anspruch durch schriftliche Mitteilung bzw. Nachweis der geleisteten Tätigkeiten geltend machen.

§ 15

Anpassung der Aufwandsentschädigungen an die Beträge der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO)

Werden die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretungen sowie für die Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher in der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) neu festgelegt, werden die Aufwandsentschädigungen für die Stadtvertreterinnen und die Stadtvertreter sowie die Bürgerlichen Mitglieder und die jeweiligen Funktionen um den gleichen Prozentsatz im Rahmen einer Änderung oder Neufassung der Entschädigungssatzung angepasst.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

(Art. 6 Abs. 1 e DSGVO, § 3 LDSG)

Die Stadt Büdelsdorf verarbeitet zum Zwecke der Auszahlung der Aufwandsentschädigungen folgende Daten:
Namen und Vornamen des/der ehrenamtlich Tätigen in Verbindung mit der ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit und der Kontoverbindung, gegebenenfalls dazu auch den Namen und Vornamen eines abweichenden Zahlungsempfängers.

Soweit eine Einwilligung nicht vorliegt, erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e) der europäischen Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 16. Dezember 2021 außer Kraft.

Büdelsdorf, den 15. Dezember 2023

L.S.

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

gez. Hinrichs